LUDWIGSBURG

# BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**
FB Finanzen

VORL.NR. 270/13

**Sachbearbeitung:**
Frau Petra Betz
**Datum:**
04.07.2013

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Sitzungsart |
|---|---|---|
| Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung | 16.07.2013 | ÖFFENTLICH |

**Betreff:** Finanzierung der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH
**Bezug SEK:**

**Bezug:** Masterplan 5 – Lebendige Innenstadt, Masterplan 7 – Grün in der Stadt
**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

**I.** Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung (§ 104 Abs. 1 GemO) wird beauftragt, an die Geschäftsführung der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH die folgende Weisung zu erteilen:

1. Die Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH hat die Aufgabe, die Gartenanlage beim Schloss Ludwigsburg zu pflegen und diese als Schaugarten zu führen. Diesen Zweck erfüllt sie insbesondere durch die Vermittlung des Verständnisses für historische Gärten, durch Unterhaltung der Stilgärten nördlich, östlich und südlich des Schlosses, durch Vermittlung von botanischen und biologischen Kenntnissen durch Anlage und Unterhaltung umfangreicher pflanzenkundlicher Sammlungen und Spezialgärten (z.B. Rosarien, Raritätengarten, Tulpensammlung) und durch eine ornithologische Sammlung als Demonstrations- und Forschungsstätte für die Schulen des Landes. Die Gesellschaft widmet sich auch der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Pflege und dem Erhalt regionalen Kulturguts. Diese Aufgaben werden im öffentlichen Interesse erbracht. Nach Ansicht der Gesellschafter handelt es sich dabei um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (K(2o11) 9380).

2. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass sie aufgrund der von der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH erbrachten Tätigkeiten an dem Fortbestand der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH interessiert sind. Soweit die Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH einen Verlust erwirtschaftet, werden die Gesellschafter für die nächsten 10 Jahre den Fortbestand der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH durch die Finanzierung des jährlichen Fehlbetrags sicherstellen, soweit dies die Haushaltslage der Gesellschafter zulässt.

   Dazu werden die Gesellschafter den im jährlich aufgestellten Wirtschaftsplan der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH ausgewiesenen Verlust der Gesellschaft für die

gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgleichen. Der Verlustausgleich wird von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen und im gegenseitigen Einvernehmen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel in ihren Haushaltsplänen geleistet.

3. Die Gesellschaft hat jährlich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nachzuweisen, dass die Summe der unterjährigen Einlagen der Gesellschafter für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich war und die daraus entstandenen Verluste nicht übersteigt. Sofern die Ausgleichszahlungen den Fehlbetrag um mehr als 10% übersteigen, hat die Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH den übersteigenden Betrag umgehend an die Gesellschafter zu erstatten. Beruht der Fehlbetrag auf keinen gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten, hat die Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH die erhaltenen Zahlungen ebenfalls zu erstatten.

4. Ergeben sich durch geänderte unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Schlossgartens, der Vermittlung des Verständnisses für historische Gärten und der Förderung von Kultur, so können diese soweit es die Haushaltslage zulässt ausgeglichen werden.

5. Für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe hat die Gesellschaft eine Trennungsrechnung zu führen. Diese dürfen keine Verluste aufweisen.

   Die Aufnahme von Tätigkeiten außerhalb der Unterhaltung und Pflege des Schlossgartens, der Vermittlung des Verständnisses für historische Gärten und der Förderung von Kultur durch die Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH ist nur zulässig, wenn eine Trennungsrechnung vorgenommen wird, um eine Quersubventionierung durch den Verlustausgleich für die gemeinwirtschaftliche Tätigkeit zu verhindern.

6. Soweit die Haushaltslage der Gesellschafter dies erfordert, können diese über eine abweichende Regelung des Verlustausgleiches durch einfachen Beschluss entscheiden.

7. Zur Sicherung auch der kommunalrechtlichen Aufsicht sind die Unterlagen zum Nachweis etwaiger Ausgleichsleistungen über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

8. Die Geschäftsführung wird angewiesen, diesen Beschluss umzusetzen. Die Kontrolle der Finanzierung erfolgt durch die zuständigen Einrichtungen der Gesellschafter.

9. Dieser Beschluss ersetzt die Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Ludwigsburg über die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses vom 20.10.1998/21.10.1998/18.11.1998.

II. Falls aus steuer-, beihilfe- oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich sind, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so kann der Oberbürgermeister diese Änderungen vornehmen.

**Sachverhalt/Begründung:**

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Ludwigsburg sind zu je 50 % am Stammkapital der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH beteiligt.

Die Gesellschaft hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Aufgabe, die Gartenanlagen beim Schloss Ludwigsburg hochwertig zu pflegen und als Schaugarten zu führen. Eine kostendeckende Aufgabenerfüllung ist der Gesellschaft aus eigener Kraft nicht möglich. Das Blühende Barock ist auf die laufende finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafter angewiesen.

Zur Finanzierung des Blühenden Barocks übernehmen die beiden Gesellschafter Stadt und Land einen Zuschuss in jeweils gleicher Höhe. Dieser Zuschuss wurde bisher als Festbetrag gewährt.

Nach EU-Recht besteht ein generelles Beihilfeverbot gem. Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Für bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) dürfen Zuschüsse und andere Beihilfen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011, K (2011) 9380 (im Rahmen des sog. „Almunia-Pakets“) eingehalten werden. Das betroffene Unternehmen ist mit der DAWI zu betrauen. Die vorgeschlagene Gesellschafterweisung soll diese Voraussetzungen schaffen. Der Entwurf wurde von der PWC Legal AG erstellt.

Wesentliche Inhalte der Betrauung sind

- in Ziff. 1 die Benennung der Aufgaben des Blühenden Barocks entsprechend dem festgelegten Gesellschaftszweck.
- in Ziff. 2 die Festlegung der Berechnungsgrundlage des Zuschusses und die Befristung auf 10 Jahre, die das EU-Recht als maximalen Zeitraum zulässt (eine anschließende Verlängerung ist möglich).
- in Ziff. 3 die Grundlage für die Abrechnung über den Zuschussbedarf sowie eine Regelung, dass zu hohe Zuschüsse zurück zu gewähren sind. Das Beihilferecht erlaubt keine Überkompensation.
- in Ziff. 5 die Anweisung für Bereiche, die nicht den gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zuzurechnen sind (z.B. Verpachtung von Gastronomie), eine Trennungsrechnung zu führen.

**Unterschriften:**

**Ulrich Kiedaisch** **Petra Betz**

**Verteiler: DI, 14, 20, BlüBa**